

**Arbeitsgruppe Urheberrecht:
Verlinken und Zugänglichmachung im Internet**

**Jahresseminar der Deutschen Landesgruppe der AIPPI in
München**

Dr. Jan Dombrowski, LL.M.



KEIL & SCHAAFHAUSEN
PATENT- UND RECHTSANWÄLTE

Derzeitige Rechtslage in Deutschland: Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG
 - ❖ *Dritten wird der Zugriff auf das sich in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindende geschützte Werk eröffnet (BGH GRUR 2010, 628 (629) Rn. 19 – Vorschaubilder).*
 - ❖ *Das Recht der Zugänglichmachung ist „technologieneutral“ (Fromm/Nordemann/Dustmann Rn. 10), unabhängig davon, ob das Zugänglichmachen drahtgebunden oder drahtlos erfolgt.*
- Beispiel für das Recht der öffentlichen Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 2 UrhG.
- Einführung des § 19a UrhG durch Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EC, die wiederum die Vorschrift des Art. 8 des sogenannten WIPO- Urheberrechtsvertrages umsetzt.

Die derzeitige Rechtslage in Deutschland: Hyperlinking

Situation: Setzen eines Hyperlinks, der auf die Eingangsseite einer Internetpräsenz verweist, auf die das geschützte Werk von seinem Urheber oder mit dessen Zustimmung hochgeladen wurde (auch “Surface Link” genannt).

- Zugänglichmachen iSd § 19a UrhG: Dritten muss der Zugriff auf das sich in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindende geschützte Werk eröffnet werden.
- BGH, GRUR 2003, 958 (962) – Paperboy: Beim Setzen eines Hyperlinks wird lediglich auf das Werk in einer Weise verwiesen, die den Nutzern den bereits eröffneten Zugang erleichtert. Das geschützte Werk wird weder öffentlich zum Abruf bereit gestellt noch an Dritte übermittelt, sondern derjenige, der das Werk ins Internet gestellt hat, entscheidet darüber, ob das Werk der Öffentlichkeit zugänglich bleibt.
- EuGH, NJW 2014, 759 – Nils Svensson u.a. / Retriever Sverige AB: Inhaber einer Internetseite darf ohne Erlaubnis des Urheberrechtinhaber über Hyperlinks auf geschützte Werke verweisen, die auf einer anderen Seite frei zugänglich sind.

Die derzeitige Rechtslage in Deutschland: Deep Linking

Situation: Im Gegensatz zu einem Hyperlink verweist der sogenannte Deep Link unmittelbar auf eine ganz bestimmte, tieferliegende Unterseite einer Internetpräsenz, auf der sich das geschützte Werk befindet.

- BGH GRUR 2011, 56 – Session-ID: Regelmäßig keine Urheberrechtsverletzung beim Deep Linking. Es wird lediglich ein bereits eröffneten Zugang erleichtert. Derjenige, der das Werk ins Internet gestellt hat, entscheidet darüber, ob das Werk der Öffentlichkeit zugänglich bleibt.
- Anders, wenn technische Maßnahmen eingesetzt werden, um das Werk gegen einen freien Zugriff zu schützen. Unerheblich ist, ob es sich um wirksame technische Schutzmaßnahmen handelt. Ausreichend ist der erkennbare Wille des Berechtigten, den öffentlichen Zugang zu den geschützten Werken nur mit den vorgesehenen Einschränkungen zu ermöglichen.
- EuGH NJW 2014, 759 – Nils Svensson u.a. / Retriever Sverige AB: Der Inhaber einer Internetseite darf ohne Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber über einen Deep Link auf geschützte Werke verweisen, die auf einer anderen Seite frei zugänglich sind. Eine Urheberrechtsverletzung könnte vorliegen, wenn sich die Wiedergabe an ein neues Publikum richtet. Hieran fehlt es aber regelmäßig, wenn Werke frei zugänglich waren.
- Stellungnahme Generalanwalt Wathelet i.S. GS Media/Playboy (Az.: C-160/15): Ein Link zu Inhalten, die Urheberrechte verletzen, ist nicht rechtswidrig und zwar unabhängig davon, ob die Person, die den Link setzt, von dem Verstoß weiß oder nicht. Entscheidend ist nur, ob die Werke bereits auf einer anderen Website frei zugänglich sind.

Die derzeitige Rechtslage in Deutschland: Framing

Situation: Beim Framing wird die Website in mehrere Fenster (sog. Frames) unterteilt, in denen verschiedene Seiten unmittelbar angezeigt werden können. Die URL in der Adressleiste des Browsers ändert sich dabei nicht.

- EuGH, GRUR 2014, 1196 – BestWater: Framing ist wie Deep Linking zu behandeln.
- BGH, GRUR 2016, 171 – Die Realität II: Klarstellung, dass Framing urheberrechtlich grundsätzlich zulässig ist, wenn die Werke mit Willen des Urhebers frei zugänglich sind.
- Fraglich, wenn es an der Erlaubnis des Urhebers fehlt.

Die derzeitige Rechtslage in Deutschland: Embedding

Situation: Im Gegensatz zum Framing werden beim Embedding in der Regel einzelne Inhalte direkt in das eigene Angebot integriert, ohne dass eine Einteilung in verschiedene Frames vorausgeht.

- EuGH, GRUR 2014, 1196 – BestWater: Embedding ist genauso zu behandeln wie das Deep Linking.
- BGH, GRUR 2016, 171 – Die Realität II: Klarstellung, dass Embedding urheberrechtlich grundsätzlich zulässig ist, wenn die Werke mit Willen des Urheberrechtlichsinhabers frei zugänglich sind.
- Fraglich, wenn es an der Erlaubnis des Urheberrechtlichsinhabers fehlt.

Die derzeitige Rechtslage: Zugangsbeschränkungen durch den Urheber

- BGH GRUR 2011, 56 – Session-ID: Eine Urheberrechtsverletzung kann beim Deep Linking, Framing, Embedding vorliegen, wenn technische Maßnahmen eingesetzt werden, um das Werk gegen einen freien Zugriff zu schützen. Ausreichend ist der erkennbare Wille des Berechtigten, den öffentlichen Zugang zu den geschützten Werken nur mit den vorgesehenen Einschränkungen zu ermöglichen.
- EuGH NJW 2014, 759 – Nils Svensson u.a. / Retriever Sverige AB: Eine Urheberrechtsverletzung kann vorliegen, wenn sich die Wiedergabe an ein neues Publikum richtet. Hieran fehlt es aber regelmäßig, wenn Werke frei zugänglich waren.

Derzeitige Rechtslage: Verlinkung zu urheberrechtsverletzenden Inhalten

- Stellungnahme Generalanwalt Wathelet i.S. GS Media/Playboy (Az.: C-160/15): Ein Link zu Inhalten, die Urheberrechte verletzen, ist nicht rechtswidrig und zwar unabhängig davon, ob die Person, die den Link setzt, von dem Verstoß weiß oder nicht. Entscheidend ist nur, ob die Werke bereits auf einer anderen Website frei zugänglich sind.
- BGH, GRUR 2016, 171 – *Die Realität II*: Eine Urheberrechtsverletzung kann vorliegen, wenn der Urheber die ursprüngliche Wiedergabe nicht autorisiert hat.

Derzeitige Rechtslage: Die Störerhaftung

- Störer ist jeder, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitwirkt, sofern es ihm tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar ist, die konkrete Rechtsverletzung zu verhindern.
- Störer muss ab Kenntnis der konkreten Verletzungshandlung diese unverzüglich unterbinden, um gleichartige Rechtsverstöße, also insbes. im Hinblick auf dieselbe Verletzerperson bzw. das gleiche Werk auszuschließen.
- Primär Unterlassungsverpflichtung.
- Keine Nachforschungspflicht vor Setzen eines Links, jedoch regelmäßig Verpflichtung, einen Link zu entfernen, ab Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung.

Vorschläge für Harmonisierung: Verlinkung (Hyperlinking, Deep Linking, Framing Embedding) als “Wiedergabe” eines Werkes?

- Nach der Mehrheit der Arbeitsgruppe soll eine Verlinkung (Hyperlinking, Deep linking, Framing Embedding) als “Wiedergabe” eines Werkes qualifiziert werden.
- Die bloße Wiedergabe begründet jedoch keine Urheberrechtsverletzung.
- Einschränkungen sind durch die zusätzliche Anforderung “öffentlich” möglich.
- Albrecht Conrad vertritt die Auffassung, dass eine Verlinkung bereits keine Wiedergabe darstelle (siehe *Conrad*, CR 2013, 305).

Vorschläge für Harmonisierung: Verlinkung (Hyperlinking, Deep Linking, Framing Embedding) als “öffentliche Wiedergabe” eines Werkes?

- Nicht jede Verlinkung (Hyperlinking, Deep Linking, Framing Embedding) kann als “öffentliche Wiedergabe” eines Werkes qualifiziert werden.
- “Öffentliche Wiedergabe” nur, wenn sich diese an ein neues Publikum richtet.
- Unterteilung des Publikums in „alt“ und „neu“ soll nur anhand von technischen Schutzmaßnahmen im Sinne von Art. 11 WCT erfolgen.
- Eine bloße nochmalige Wiedergabe soll jedoch keine „öffentliche Wiedergabe“ darstellen, wenn das Werk bereits gegenüber demselben Publikum durch den Urheber oder eine andere berechnigte Person wiedergegeben wurde.

Vorschläge für Harmonisierung: Verlinkung als Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung?

- Ein öffentliches Zugänglichmachen erfordert eine öffentliche Wiedergabe.
- Öffentliches Zugänglichmachen nur, wenn sich die Wiedergabe an ein neues Publikum richtet, das der Urheber nicht in Betracht zog als er die ursprüngliche Wiedergabe genehmigte, insbesondere wenn der Zugang zu dem Werk durch technische Schutzmaßnahmen im Sinne von Art. 11 WCT beschränkt war.
- Kein öffentliches Zugänglichmachen bei bloßer nochmaliger Wiedergabe, wenn das Werk bereits gegenüber demselben Publikum durch den Urheber oder eine andere berechnigte Person wiedergegeben wurde.

Vorschläge für Harmonisierung: Unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Formen des Verlinkens (Hyperlinking, Deep Linking, Framing, Embedding)?

- Die verschiedenen Formen des Verlinkens sollen grundsätzlich gleich behandelt werden.
- Im Einzelfall kann das Framing und Embedding eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG unzulässige Irreführung über die betriebliche Herkunft der verlinkten Inhalte darstellen, wenn der Websitebetreiber die verknüpften Inhalte als eigene ausgibt.

Vorschläge für Harmonisierung: Ist es von rechtlicher Relevanz, wenn der Urheber auf seiner Webseite einer Verlinkung ausdrücklich widerspricht?

- Entscheidend ist alleine, ob das Werk demselben Publikum bereits zugänglich gemacht wurde.
- Eine weitere Wiedergabe des Werkes innerhalb dieses Publikums soll nicht als Urheberrechtsverletzung angesehen werden.
- Allgemeine Beschränkungen auf der Webseite des Urhebers können unklar oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verborgen sein. Sollte der Urheber die Nutzung des Werkes untersagen oder einschränken wollen, muss dies durch technische Schutzmaßnahmen erfolgen.

Vorschläge für Harmonisierung: Ist es von rechtlicher Relevanz, wenn der Zugang für die Öffentlichkeit zum Werk in irgendeiner Art und Weise begrenzt ist?

- Falls der Urheber die Wiedergabe des Werkes für eine bestimmte Öffentlichkeit mittels technischer Schutzmaßnahmen beschränkt, soll eine Wiedergabe gegenüber einer anderen oder unbegrenzten Öffentlichkeit eine Urheberrechtsverletzung darstellen.
- Eine technische Schutzmaßnahme im Sinne des Art. 11 WCT ist auf jeden Fall eine klare und eindeutige Beschränkung, dass eine Weitergabe durch den Urheber nicht erwünscht ist.

Vorschläge für Harmonisierung: Ist es von rechtlicher Relevanz, wenn die Verlinkung zu bereits urheberrechtsverletzenden Inhalten erfolgt?

- Ein Link zu Inhalten, die Urheberrechte verletzen, ist nicht rechtswidrig und zwar unabhängig davon, ob die Person, die den Link setzt, von dem Verstoß weiß oder nicht. Entscheidend ist nur, ob die Werke bereits auf einer anderen Website frei zugänglich sind. Es ist nahezu unmöglich festzustellen, ob eine Genehmigung des Urhebers vorlag. Vor dem Hintergrund, dass Links essentiell für das Internet sind, würde eine andere Betrachtungsweise das Funktionieren des Internets unzumutbar beeinträchtigen.
- Jedoch kann im Einzelfall eine Störerhaftung gegeben sein, wenn Kenntnis von einer Urheberrechtsverletzung erlangt, ein entsprechender Link jedoch dann nicht entfernt wird.

Vorschläge für Harmonisierung: Soll im Falle einer vom Urheber genehmigten Wiedergabe an ein bestimmtes Publikum eine Urheberrechtsverletzung vorliegen, wenn das Werk gegenüber einem neuen Publikum ohne Genehmigung des Urhebers wiedergegeben wird.

- Eine Unterteilung der Öffentlichkeit in “alt” und “neu” soll nur anhand von objektiv nachvollziehbaren technischen Schutzmaßnahmen möglich sein.
- Eine andere Abgrenzung würde die rechtmäßige Nutzung für Internetnutzer unsicher und unvorhersehbar machen.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit



Dr. jur. Jan Dombrowski, LL.M.

Rechtsanwalt

Telefon: 069 959623-0

E-Mail: dombrowski@kspartner.de



KEIL & SCHAAFHAUSEN
PATENT- UND RECHTSANWÄLTE

KEIL & SCHAAFHAUSEN
Patent- und Rechtsanwälte PartGmbH
Friedrichstraße 2–6, 60323 Frankfurt am Main, Germany
www.kspartner.de